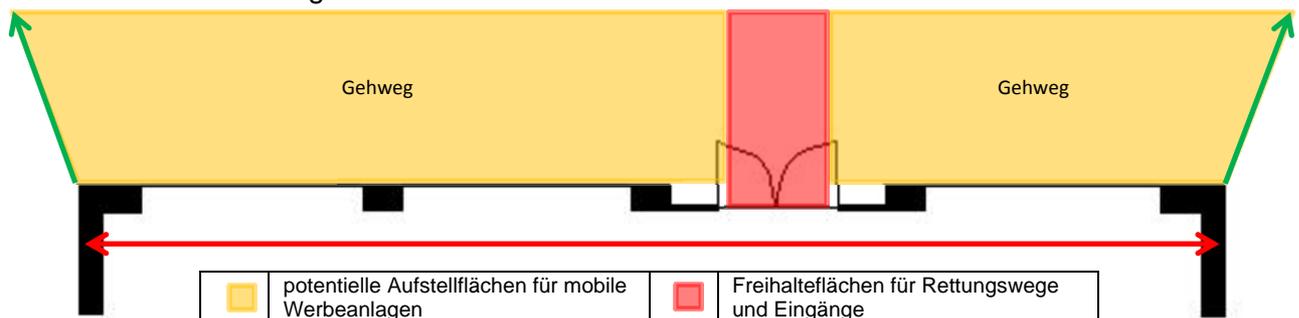


## Zusammenfassung und Systemskizzen zu den Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen

### Mobile Werbeanlagen:

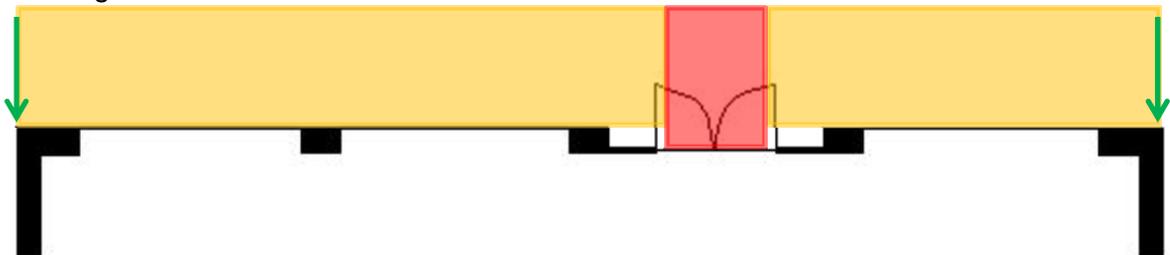
#### Regeln für Werbeanlagen auf allen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in Hilden:

- Für jeden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist je 10 m Fassadenlänge  des zugeordneten Geschäfts (...) nur eine Werbeanlage, ..., erlaubnisfähig.
- Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden.
- Sie sind nur auf Höhe des zugeordneten Einzelhandelsgeschäftes und Gastronomiebetriebs erlaubnisfähig.



#### Zusätzliche Regeln für mobile Werbeanlagen in der Fußgängerzone:

- Werbeanlagen müssen sich in unmittelbarer Nähe des zugeordneten Geschäfts am Ort der Leistung befinden.



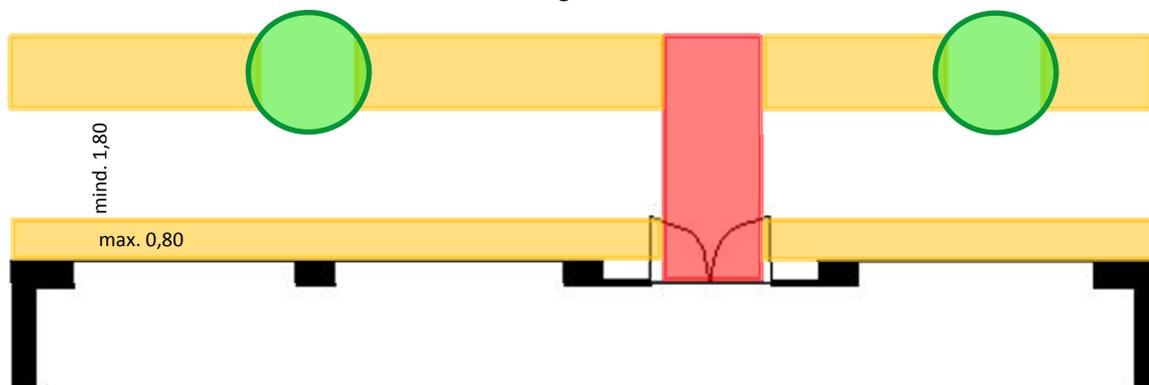
- Nicht erlaubt sind:
  - das Abstellen von vorwiegend der Werbung dienenden Kfz-Anhängern und anderer Werbefahrzeuge
  - das Aufstellen und der Betrieb von CLP Movers und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen
  - Schilder mit Wechsellicht
  - auf dem Boden angebrachte Werbung
  - Werbeständer um Bäume
  - aufblasbare Gegenstände
- Unter Bedingungen erlaubt sind:
  - Werbefiguren
  - Fahrzeuge, die für sich selbst werben

Zusätzliche Regeln für mobile Werbeanlagen in der Mittelstraße in den Abschnitten

# von Benrather Straße bis Markt und

# von Heiligenstraße bis Hochdahler Straße:

- Werbeanlagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder
- unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt, aufgestellt werden.
- Zwischen der Sondernutzung an den Gebäudefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden.



Zusätzliche Regeln für mobile Werbeanlagen in der Mittelstraße in dem Abschnitt

# zwischen Markt und Bismarckstraße:

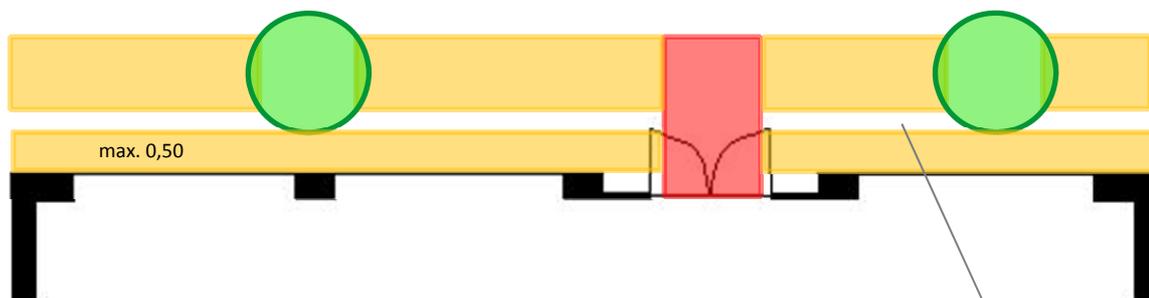
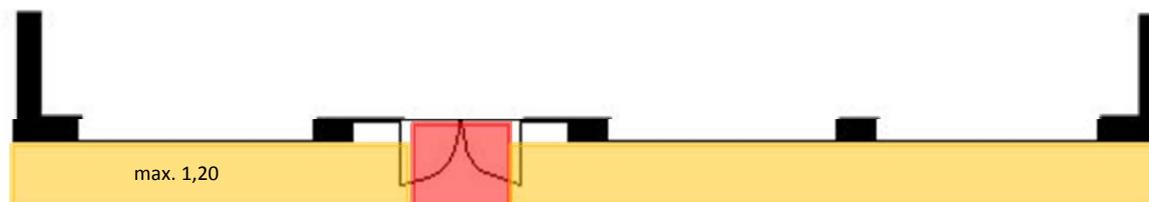
- Die Aufstellung einer Werbeanlage ist nur zulässig, wenn keine Warenauslagen aufgestellt werden.

Nordseite

- Werbeanlagen dürfen nur unmittelbar vor der Gebäudefassade aufgestellt werden, wenn sie maximal bis zu 1,20 m in den Straßenraum hineinragen.

Südseite:

- Werbeanlagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder
- unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn sie maximal bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, aufgestellt werden.

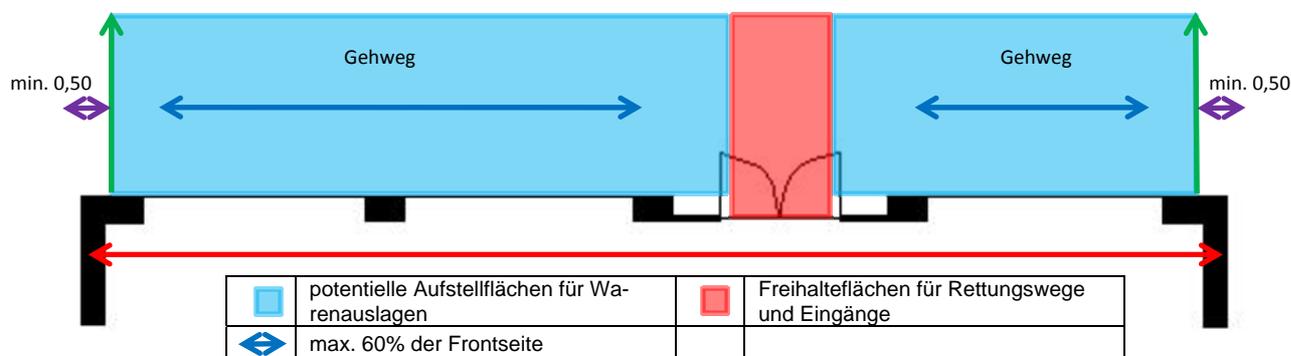


Je nach Abstand zwischen Gebäudefront und Baumflucht ist dieser Bereich unterschiedlich breit.

## Warenauslagen:

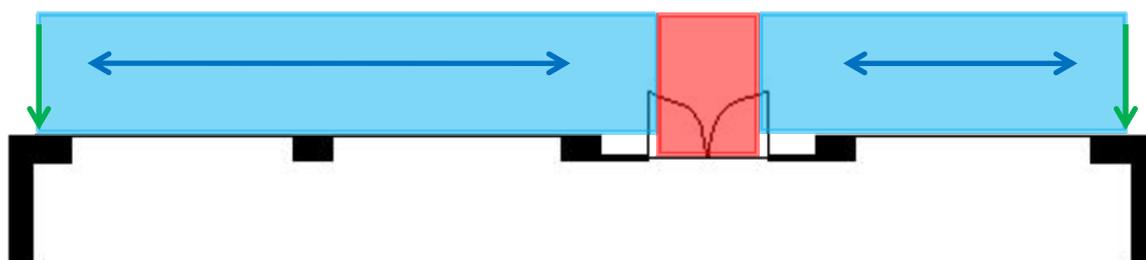
### Regeln für Warenauslagen auf allen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in Hilden:

- Warenauslagen sind nur auf Höhe des zugeordneten Geschäftes erlaubnisfähig.
- Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden.
- Das zugeordnete Geschäft muss mindestens einen Teil seiner Nutzfläche im Erdgeschoss des an der Verkehrsfläche angrenzenden Gebäudes betreiben.
- Eine Warenauslage darf eine maximale Tiefe von 1,50 m und eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.  
Warenauslagen mit einer Grundfläche bis zu 0,25 qm (z.B. 0,5 m x 0,5 m) dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.  
Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden.  
Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware (z.B. bei Bekleidung) ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- Warenauslagen mit Hilfe von Sammelbehältern, die eigentlich dem Transport von Waren dienen, wie z.B. Roll-Container, Transportwagen, Kommissionierwagen, Paletten etc. sind nicht zulässig.  
Auch das Auslegen von Waren auf dem Boden ist nicht erlaubt.  
Für Blumenauslagen von Blumengeschäften gelten diese Einschränkungen nicht.
- Die Lagerung von Ware und das Abstellen von leeren Kisten oder sonstigen Behältnissen in der Nachbarschaft zur Warenauslage ist nicht erlaubnisfähig.
- Warenauslagen dürfen nicht mehr als 60% (nach Berechnung auf 0,5 m aufgerundet) der zur Straße hingewandten Frontseite der sich im Erdgeschoss befindlichen Nutzfläche des zugeordneten Geschäftes einnehmen. 
- Zu benachbarten Nutzungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. 



### Zusätzliche Regeln für Warenauslagen in der Fußgängerzone:

- Je Geschäft sind nur zwei unterschiedliche Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.
- Warenauslagen müssen sich in unmittelbarer Nähe des zugeordneten Geschäfts am Ort der Leistung befinden.

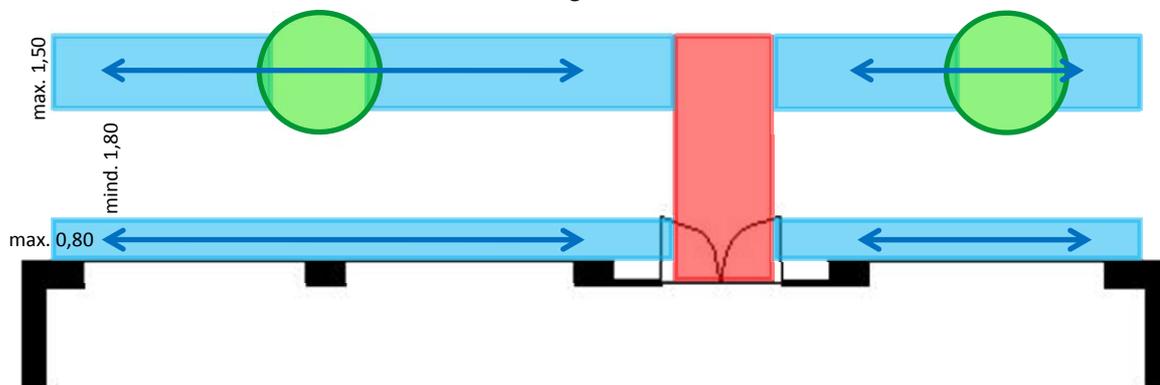


Zusätzliche Regeln für Warenauslagen in der Mittelstraße in den Abschnitten

# von Benrather Straße bis Markt und

# von Heiligenstraße bis Hochdahler Straße:

- Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder
- unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt, aufgestellt werden.
- Zwischen der Sondernutzung an den Gebäudefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden.



Zusätzliche Regeln für Warenauslagen in der Mittelstraße in dem Abschnitt

# zwischen Markt und Bismarckstraße:

- Die maximal zulässige Tiefe von Warenauslagen beträgt 1,20 m.

Nordseite:

- Warenauslagen dürfen nur unmittelbar vor der Gebäudefassade aufgestellt werden, wenn sie maximal bis zu 1,20 m in den Straßenraum hineinragen.

Südseite:

- Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder
- unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn sie maximal bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, aufgestellt werden.

